

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : imhof@spitex.ch

Datum : 12.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	6
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	9
Weitere Vorschläge	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Pa.Iv. Humbel (16.419n), Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste.</p> <p>Als nationaler Dachverband der Schweizer Nonprofit-Spitex vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 39'000 Mitarbeitende. Fast 300'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 110'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.</p> <p>In der täglichen Arbeit spielt das Pflegematerial eine wichtige Rolle. Gerne nimmt Spitex Schweiz zu den Entwürfen Stellung und legt dar, warum die Vorlage abgelehnt wird.</p>
Spitex Schweiz	<p>Die Kommission möchte mit den vorgeschlagenen Änderungen bewirken, dass das Vergütungssystem der Mittel und Gegenstände geändert und ein System eingeführt wird, bei welchem Markteffekte und günstigere Preise gefördert werden. Insbesondere sollen dabei tiefere Preise als die im heutigen System zur Anwendung kommenden Höchstvergütungsbeiträge (HVB) erzielt werden.</p> <p>Zwar erwähnt der erläuternde Bericht bereits erfolgte Massnahmen zur Optimierung des bisherigen Systems, dennoch gerät die Sicht auf diese unseres Erachtens zu kurz. Darum möchten wir an dieser Stelle nochmals festhalten:</p> <p>Spitex-Organisationen wurden in der Vergangenheit als Abgabestellen für Mittel- und Gegenstände behandelt. Dies wurde auch durch die Bestimmungen in den Administrativverträgen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern impliziert. Seit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts betreffend MiGeL 2017 ist die Praxis äusserst heterogen und es besteht je nach Krankenversicherung eine umständliche und unterschiedliche Handhabung.</p> <p>Mit den Versicherern war oder ist teilweise heute noch vereinbart, dass die von Spitex-Organisationen ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände maximal zum MiGeL-HVB abzüglich 15% verrechnet werden dürfen (vgl. https://www.spitex.ch/files/A3PZGYH/administrativvertrag_hsk_12_2018.pdf). Auch mit anderen Pflegeverbänden existieren oder existierten ähnliche oder gar noch höhere Vereinbarungen betreffend Abzüge. Der HVB kam von Seiten der Spitex-Organisationen seit Inkrafttreten der Administrativverträge entsprechend nicht zur Anwendung.</p> <p>Hinzu kommt, dass verschiedene Revisionen und Preisanpassungen vorgenommen wurden, die bereits Auswirkungen gezeigt haben.</p> <p>In der Spitex-Landschaft gibt es mittlerweile verschiedene Praxen im Umgang mit den Mittel- und Gegenständen. Fakt ist, dass nur noch wenige Spitex-Organisationen grosse Lager bereithalten. Mehrheitlich erfolgt aus Effizienzgründen erfolgt der Einkauf des Materials oder eines Teils des</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Materials über professionelle Anbieter. Die Spitex-Organisationen verfügen meist nur über einen Stock an Notfallmaterial oder Material für Ersteinsätze.</p> <p>Auch die Inrechnungstellung erfolgt äusserst heterogen. Je nach Organisation werden die Mittel- und Gegenstände auf der Rechnung ausgewiesen, oder von den liefernden Dritten in Rechnung gestellt (Arzt, Apotheke, Materialfirmen).</p> <p>Den Spitex-Organisationen geht es in erster Linie darum, dass das richtige Material zur rechten Zeit am Ort der Leistungserbringung ist. Dies steht auch für unsere weiteren Überlegungen im Zentrum.</p>
<p>Spitex Schweiz</p>	<p>Die neue Regelung sieht vor, dass zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern Verträge vereinbart werden, in welchen Material und Preise festgelegt werden. Vereinbarungen zwischen Verbänden sind gemäss Erläuterungen aus kartellrechtlichen Gründen nicht zulässig.</p> <p>Es gibt derzeit gemäss aktuellster Spitex-Statistik 2168 ambulante Leistungserbringer im Bereich der Pflege. Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gibt es über 50 Krankenversicherer. Der Abschluss von Verträgen zwischen diesen Akteuren wird eine Erhöhung der administrativen Kosten nach sich ziehen. Diese können zwar wie im Bericht festgehalten zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden, sie sind jedoch unseres Erachtens beträchtlich - auf Seiten der Versicherer wie auch auf Seiten der Leistungserbringer.</p> <p>Die Umsetzung solcher Verträge zieht weitere Kosten nach sich. Insbesondere auch, wenn Spitex-Organisationen nicht mehr als Abgabestellen fungieren sollten und für ihre Klientinnen und Klienten das Material vollumfänglich extern bestellen. Bislang beziehen Spitex-Organisationen das Material, welches ihre Mitarbeitenden kennen und genau anzuwenden wissen bei einem Anbieter ihrer Wahl. Wenn künftig je nach Kasse anderes Material und an anderer Stelle bezogen werden muss, würde dies zusätzlichen Aufwand im Bereich der Beschaffung, der Bewirtschaftung und der Qualitätssicherung bedeuten. Dieser zusätzliche Aufwand wird auch die Pflege und damit die Krankenversicherer und Restfinanzierer zusätzlich belasten.</p> <p>Die Kantone sollen neu auch beurteilen, ob eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung auch im Bereich der Mittel und Gegenstände sichergestellt ist. Wenn Versicherte oder Leistungserbringer feststellen, dass die Versorgung nicht hinreichend gewährleistet ist, können sie einer von der Kantonsregierung bezeichneten Stelle Meldung erstatten. Der Kanton hat dann bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht zu wenig definiert, kompliziert und bedeutet weiteren zusätzlichen Aufwand bei allen Akteuren.</p>
<p>Spitex Schweiz</p>	<p>Spitex Schweiz stellt aus den obgenannten Gründen die Vollzugstauglichkeit und die Erfüllung der WZW-Kriterien des Vorschlags gegenüber dem heutigen System in Frage. Der Vorschlag bietet gegebenenfalls Kosteneinsparungen im Bereich der Preise, führt aber zu einem zusätzlichen Aufwand auf allen Ebenen und vergrössert sowohl die Unübersichtlichkeit wie auch die Unsicherheit hinsichtlich Mitteln und Gegenständen exponentiell.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	Aus diesen Gründen lehnt Spitex Schweiz den Vorschlag ab.
Spitex Schweiz	<p>Aus unserer Sicht sind die aktuellen Bestrebungen weiterzuverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Antragsprozesse - Periodische Überprüfung der Inhalte und des HVB gemäss WZW-Kriterien - die Förderung von vertraglichen Abzügen (z.B. durch geeignete Anreize für die Weitergabe von Preisnachlässen). - die Erstellung von Anforderungen und Qualitätskriterien für Abgabestellen. <p>Des Weiteren gilt es die Auswirkungen der Motion 18.3710; MiGeL-Produkte. Inrechnungstellung durch Erbringer von Pflegeleistungen miteinzubeziehen. Diese verlangt vom Bundesrat, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die in der Liste der Mittel und Gegenstände (Migel) aufgeführten Produkte sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können. Für Spitex Schweiz ist nicht klar, inwieweit die beiden Forderungen der SGK-N zu vereinen sind. Es gilt in jedem Falle die gegenseitigen Auswirkungen miteinzubeziehen.</p>
Spitex Schweiz	
Spitex Schweiz	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Spitex Schweiz				Spitex Schweiz unterstützt den Antrag auf Nichteintreten.	
Spitex Schweiz	37a			Der Mehraufwand von Verträgen überwiegt die Kosteneinsparungen gegenüber dem heutigen System deutlich.	streichen
Spitex Schweiz	38			Abgabestellen weiterhin als Leistungserbringer gemäss Art. 35.	streichen
Spitex Schweiz	44			Ein Tarifschutz ist bei behördlich festgelegten Preisen möglich, aber nicht bei vertraglich vereinbarten Preisen.	streichen
Spitex Schweiz	45	2		Der Schutzmechanismus ist wie oben beschrieben kompliziert und seine Eintretenswahrscheinlichkeit hoch.	streichen
Spitex Schweiz	52	1	a		streichen
Spitex Schweiz	52b			Der Aufwand zur Verhandlung der Preise zwischen den zahlreichen Leistungserbringern und den zahlreichen Krankenversicherern wird als grösser erachtet als der Nutzen allfälliger Preisreduktionen. Eine Nichteinigung birgt die Gefahr einer Unter- oder Fehlversorgung, die Auswirkungen auf die Pflegequalität haben kann.	streichen
Spitex Schweiz	52b	3		Allgemein kann gesagt werden, dass eine Liste der Abgabestellen für Patientinnen und Patienten einen Mehrwert	streichen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

				haben kann. Es stellt sich aber die Frage des Aufwands, wenn diese kantonal geführt werden.	
Spitex Schweiz	52c				streichen
Spitex Schweiz	52d			Es wird in Frage gestellt, ob Versicherte in der Lage sind, eine Unterversorgung zu erkennen und zu melden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone aufgrund der Marktmechanismen Massnahmen zur Sicherstellung ergreifen müssen, dies führt zu einem Mehraufwand bei den Kantonen.	streichen
Spitex Schweiz					